



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

**Prüfung und Bewertung von Auswirkungen auf
benachbarte Schutzobjekte unter dem
Gesichtspunkt des Naturschutzes auf Basis des
Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw.
des § 50 BImSchG**

**Bebauungsplanes Nr. 124
„Erweiterung Hafen Emmelsum“**

Auftraggeber:

**DeltaPort GmbH & Co. KG
Februar 2021**

**Prüfung und Bewertung von Auswirkungen auf
benachbarte Schutzobjekte unter dem
Gesichtspunkt des Naturschutzes auf Basis des
Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw.
des § 50 BImSchG
Bebauungsplanes Nr. 124
„Erweiterung Hafen Emmelsum“**

Februar 2021

Auftraggeber: DeltaPort GmbH & Co. KG
Moltkestraße 8
46483 Wesel

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Institut für Landschaftsentwicklung
und Stadtplanung
Frankenstraße 332
45133 Essen (Bredeney)
Tel: 0201 / 40 88 05 0
e-mail: info@ils-essen.de
www.ils-essen.de

 ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Frankenstraße 332 - 45133 Essen
Tel. 0201 408 805-0 - Fax 0201 408 805-10
E-Mail: info@ils-essen.de - www.ils-essen.de

Datum / Unterschrift

Projektnummer 35 070
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Michael Kelschbach

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
3	KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES UND DER SCHUTZAUSWEISUNGEN	5
4	PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGEBIETE IM RAHMEN EINES ETWAIGEN STÖRFALLS	10
4.1	Methodik.....	11
4.2	Stoffbeschreibung und allgemeine Störfallablaufszenarien	11
4.3	Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei einem etwaigen Störfall und Störfallverhindernde und Störfallbegrenzende Maßnahmen.....	13
4.3.1	Freisetzungsszenarien	13
4.3.1.1	Flüssigkeiten.....	13
4.3.1.2	Gase / Dämpfe	13
4.3.1.3	Schüttgüter	14
4.3.2	Angemessener Abstand.....	14
5	WERTENDE BETRACHTUNG	17
5.1	Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen	18
5.2	Öffentliches Interesse	18
5.3	Alternativenprüfung.....	19
5.3.1	Standortalternativen	19
5.3.2	Realisierungsalternativen	20
6	FAZIT	21
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	23

ABBILDUNGS- UND ANLAGENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Abgrenzung Bebauungsplangebiet Nr. 124 und Untersuchungsräume (UVS / LPB).....	2
---------	---	---

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Störfallgutachtens zu benachbarten Schutzobjekten ist die bauleitplanerische Umsetzung der Erweiterung des Hafens Emmelsum im Lippe-Mündungsraum in der Stadt Voerde, Kreis Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) durch den Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“.

Auf der Südwestseite des bestehenden Hafenbeckens und des Verbindungskanals sollen Sondergebiete „hafenorientiertes Gewerbe“ entwickelt werden. Auf diese Weise entsteht eine Infrastruktur, auf deren Grundlage das vorhandene Terminal ausgebaut und hafenaaffines Gewerbe angesiedelt werden kann.

Im Rahmen der Entwicklung des Standortes war die 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde erforderlich. Sie beinhaltet die Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit Zweckbindung - Standorte für den kombinierten Güterverkehr.

Die 81. Änderung des Regionalplans wurde in der Verbandsversammlung am 07.04.2017 beschlossen (RVR 2017). Somit wurden die regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die "Erweiterung Hafen Emmelsum" getroffen.

Neben der Regionalplanänderung war ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die nötige Aufschüttung der Flächen auf ein hochwasserfreies Niveau erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf erging am 09.10.2019 (Az. 54.04.03.12-3).

Das zu betrachtende Plangebiet gehört zur Stadt Voerde / Kreis Wesel / Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Lage des Plangebietes sowie der Untersuchungsraum zur Umweltverträglichkeitsstudie / Umweltbericht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden.

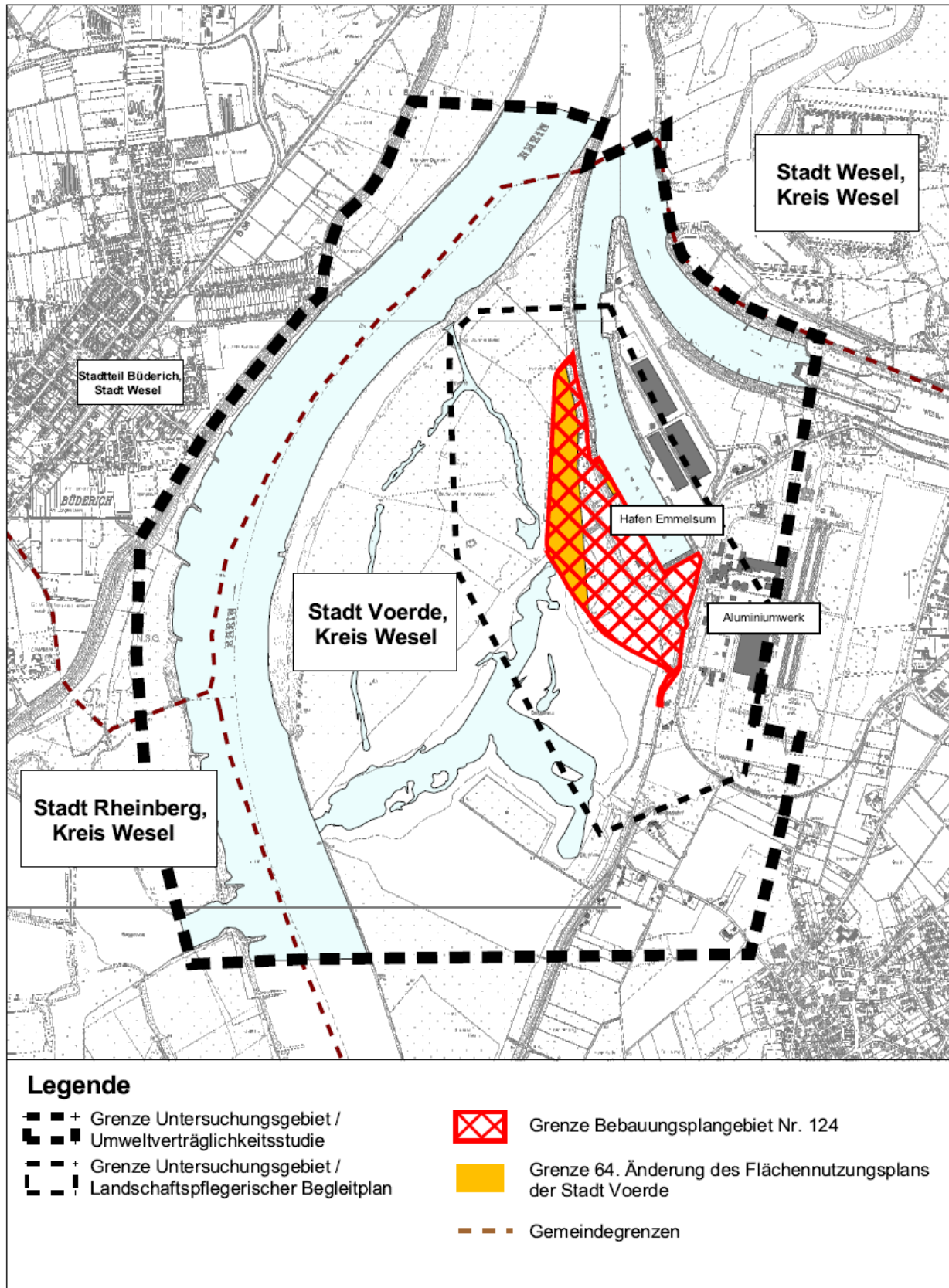


Abb. 1: Abgrenzung Bebauungsplangebiet Nr. 124 und Untersuchungsräume (UVS / LPB)

Im Rahmen der Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde durch die UCON GmbH (2017) untersucht, inwieweit Anforderungen des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurde geprüft,

inwieweit eine Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen erforderlich ist, um die oben genannten rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Die Untersuchungen basieren auf Ausbreitungsberechnungen unter Berücksichtigung der im Leitfaden KAS-18 aufgeführten Parameter. Das Gutachten berücksichtigt die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Nicht betrachtet wurden dort die Auswirkungen eines etwaigen Störfalls auf angrenzende anderweitige Schutzgüter als das Schutzgut Mensch.

In dem anstehenden Verfahren sollen aber auch die möglichen Auswirkungen auf angrenzende Ökosysteme bewertet werden. Die Beurteilung erfolgt auf Basis des Störfallgutachtens der UCON GmbH (2017). Die Beschreibungen erfolgten ohne Detailkenntnis der zukünftigen Betriebsbereiche und Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur "Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates" (sogenannte Seveso-III-Richtlinie) sowie des § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 12. BImSchV wird gefordert, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Störfälle zu verhindern. Darüber hinaus hat der Betreiber nach § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Sollte trotz aller Vorkehrungen ein Störfall eintreten, spricht man von einem Dennoch-Störfall.

Die ILS Essen GmbH wurde von der DeltaPort GmbH beauftragt, die Auswirkungen eines etwaigen Störfalls / Unfalls mit gefährlichen Stoffen auf die angrenzenden, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete zu prüfen und zu bewerten. Von der UCON GmbH (2017) wurde als Grundlage der vorliegenden Untersuchung eine „Betrachtung zu möglichen ökologischen Auswirkungen“ zur Verfügung gestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bisher weder auf europäischer Ebene noch in den einzelnen europäischen Ländern gesetzliche Regelungen, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien existieren, die angemessene Sicherheitsabstände für diese Schutzobjekte definieren oder eine systematische Festlegung ausreichender Abstände (z.B. durch Szenarien) vorschreiben oder nahelegen. Daher hat die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) einen Arbeitskreis "Natur" (AK-Natur) eingerichtet. Dieser hat empfohlen, für Gase und Dämpfe gemäß Anhang I der 12. BImSchV ein Achtungsabstand von 1.500 m festzulegen, da eine vom LANUV beauftragte Literaturstudie zu dem Ergebnis kam, dass die Flora zum Teil wesentlich empfindlicher auf chemische Stoffe reagiert als der Mensch (vgl. KAS 2017: 16). Allerdings räumte der AK-Natur selbst ein, dass die Datengrundlage nicht ausreichend sei für die sichere Ableitung von Beurteilungswerten für Störfallauswirkungen. Die KAS hat den Vorschlag daher nicht angenommen und stattdessen beschlossen, diese und weitere Arbeitsergebnisse dem Bund/ Länder-Arbeitskreis TA Abstand zu übergeben (vgl. ebd.: 17). Dieser hat am 11.09.2017 einen Entwurf eines Eckpunktepapiers vorgelegt. Dort heißt es, dass eine stoffspezifische Festlegung von angemessenen Sicherheitsabständen bei derzeitigem Kenntnisstand über die Wirkung von chemischen Stoffen auf Ökosysteme unmöglich erscheint (vgl. Bund/ Länder-Arbeitskreis 2017: 3). Auch kann derzeit nicht belastbar festgestellt

werden, ob ein Störfall zu dauerhaften Schädigungen der Natur führt (vgl. ebd.). Ziel sei es aber, für die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete angemessene Sicherheitsabstände nach einer vereinfachten Methode festzulegen (vgl. ebd.: 2). Auch sollen Maßnahmen, um mögliche Auswirkungen zu begrenzen, beispielhaft beschrieben werden (vgl. ebd.: 3). Da die TA Abstand aber nach wie vor nicht vorliegt (offenbar lediglich ein erster, nicht öffentlich zugänglicher Entwurf), kann hierauf derzeit nicht zurückgegriffen werden. Allerdings wurde im Dezember 2019 ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) initiiertes Planspiel durchgeführt. Auch wenn die Originalquellen auf den Dokumenten nicht angegeben sind, so ist davon auszugehen, dass es sich bei den Dokumenten "Handlungsempfehlungen für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände" und "Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG" um dem Planspiel zuzuordnende Dokumente handelt. Da dies die derzeit aktuellsten Dokumente sind, wird im Gutachten – mittels Fußnoten – kurz dargestellt, welche Auswirkungen diese Bestimmungen auf das Plangebiet hätten, wenn sie Eingang finden würden in die noch zu erarbeitende TA Abstand.

Die vorliegende Stellungnahme enthält daher eine nach bestem Wissen und Gewissen und derzeitigem Kenntnisstand gefertigte Beschreibung und Bewertung der Thematik.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für die Prüfung von Umweltauswirkungen auf besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete bei einem etwaigen Störfall bilden die oben genannte Seveso-III-Richtlinie und das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach ist ein angemessener Sicherheitsabstand zu derartigen Gebieten zu wahren. Darüber hinaus sollen Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den sogenannten "besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten" handelt es sich um Schutzgebiete bzw. schutzbedürftige Bereiche, die sich aus Fachgesetzen und Fachplänen ableiten lassen. Hierzu zählen u. a. Bereiche zum Schutz der Natur, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete¹, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, gesetzlich geschützte Biotope etc. Rechtliche Grundlagen für diese Schutzausweisungen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW), die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Gebietsabgrenzungen können dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dem Fachinformationssystem des LANUV und dem Landschaftsplan des Kreises Wesel entnommen werden.

Gemäß Artikel 8 (Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle) der Seveso-III-Richtlinie sind Betreiber verpflichtet, ein schriftliches Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle auszuarbeiten und dessen ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Mit dem

¹ Das Dokument "Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG" des Planspiels besagt hingegen, dass Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG zukünftig nicht als unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete gewertet werden könnten

vom Betreiber vorgesehenen Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle soll durch angemessene Mittel und Strukturen und mittels eines Sicherheitsmanagementsystems ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichergestellt werden.

Im Artikel 9 der Seveso-III-Richtlinie werden Vorgaben für einen möglichen Domino-Effekt getroffen. Demnach ist zu ermitteln, bei welchen Betrieben aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe ein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenreicher sein können. Damit können die Betriebe in ihren Konzepten zur Verhütung schwerer Unfälle diesem Umstand entsprechend Rechnung tragen.

Darüber hinaus sind von den Betrieben Notfallpläne gemäß Artikel 12 der Seveso-III-Richtlinie zu erstellen, in denen schadensbegrenzende Maßnahmen für den Fall eines schweren Unfalls aufgeführt sind.

Die oben genannten rechtlichen Vorgaben tragen bereits im Vorfeld einer Ansiedlung eines Betriebes zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Beeinträchtigungen durch einen Störfall bei und sind bei der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen eines Störfalls auf Natur und Landschaft mit einzubeziehen.

Nach Art. 13 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Für die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete gilt, dass diese erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden.

Diese Regelung wurde in nationales Recht umgesetzt. Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

3 KURZCHARAKTERISTIK DES PLANUNGSRAUMES UND DER SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im Folgenden werden der Vorhabensraum und dessen Umfeld beschrieben und die vorliegenden Schutzausweisungen zusammenfassend wiedergegeben. In einem zweiten Arbeitsschritt ist zu prüfen, inwieweit „besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete“ durch einen möglichen Störfall betroffen wären und ob dies mit erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen einhergeht.

Bebauungsplan Nr. 124

Das Plangebiet umfasst die planfestgestellten Geländeaufschüttungen zur Erweiterung der bestehenden Hafentflächen sowie die hieran rheinseitig anschließenden Böschungen. Darüber hinaus werden die bereits in Nutzung befindlichen Hafentflächen am Westkai und der anzupassende Straßenverlauf der Straße „Am Schied“ in den Geltungsbereich eingeschlossen.

Die an das Rheinvorland angrenzenden Böschungen werden gemäß der Planfeststellung (Bezirksregierung Düsseldorf, 09.10.2019, Az. 54.04.03.12-3) zu großen Teilen durch extensiv gepflegte Grasvegetation mit eingestreuten bodenständigen Strauchgehölzen eingegrünt. Zur Befestigung des rheinseitigen Böschungsfußes wird dieser mit einer Steinschüttung befestigt. In den mittleren Teil der Böschung wird ein Wirtschaftsweg integriert. Dieser wird im Süden an die Straße „Am Schied“ angebunden und verläuft innerhalb der Böschung bis zur nördlichen Spitze des Geltungsbereiches.

Die oberen Böschungsrandbereiche werden als Verwallung ausgeformt. Diese überragt die angrenzenden hochwasserfrei aufgeschütteten Hafenerweiterungsflächen um rund 3 m. Auf der äußeren Böschungskrone wird über die gesamte Länge eine lineare Baumhecke geringen Alters mit bodenständigen Baumarten 1. Ordnung und Strauchgehölzen angeordnet. Entlang der Innenböschung, also der dem Hafen zugewandten Seite wird die Verwallung mit Strauchgehölzen bepflanzt.

Kurzcharakteristik des südwestlich an die Hafenerweiterung angrenzenden Rheinvorlandes

Das angrenzende Rheinvorland ist mit Ausnahme von nur kleinflächig erhaltenen Relikten der ursprünglichen Kulturlandschaft durch anthropogene Nutzungen stark überformt. Das Deichvorland beidseitig des Rheins wurde in der Vergangenheit durch die Kies- und Sandgewinnung, die Anlage des Hafens Emmelsum, des Wesel-Datteln-Kanals sowie der Hochwasserschutzdeiche großflächig in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist das Rheinvorland im Rahmen durch die Umgestaltung der Tagebauflächen zu einer naturnahen Flussauenlandschaft mit zunehmender Etablierung und Entwicklung von Ufergebüsch und auwaldähnlichen Gehölzflächen sowie von Flutmulden durch eine gewisse Dynamik gekennzeichnet.

Nördlich des Bebauungsplangebietes verläuft eine Dammschüttung entlang des Hafenbeckens, auf deren Krone ein Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verläuft. Die randlichen Böschungen sind mit teils ruderalen Grasfluren bewachsen.

Nördlich des Damms werden die hier vorhandenen Extensivweiden durch zwei lineare Baumhecken gegliedert. Silberweiden (*Salix alba*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) bilden bodenständige Baumbestände mit teils altem Baumbestand und markanten Einzelexemplaren zum Teil im Wechsel mit Strauchgehölzen.

In der Südhälfte des Bereiches ist das ursprüngliche Geländere relief mit teils alten Gehölzbeständen inmitten von Grünland erhalten geblieben. Mit Ausnahme der alten Baumhecken ist der Vegetationsbestand im Nordteil des Plangebiets weitgehend durch vorangegangene Tagebauverfüllungen überformt.

Die anschließenden Grünlandflächen werden durch bodenständige Hecken aus Weißdorn (*Crateagus monogyna*) und Holunder (*Sambucus nigra*) gegliedert. Diese stellen verbliebene landschaftstypische Vegetationselemente der historischen niederrheinischen Stromlandschaft dar.

Kurzcharakteristik des nördlich an das B-Plangebiet angrenzenden Raumes (Lippemündungsraum)

Nördlich an die geplante Hafenerweiterung schließen Gewerbe- und Industrieflächen, der Wesel-Datteln-Kanal, landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnlagen im Außenbereich und der Ölhafen (Rhein-Lippe Hafen) an. Erst dann folgt der eigentliche Lippemündungsraum. Hier wurden Rekultivierungsarbeiten durchgeführt, um den Raum nach erfolgter Auskiesung naturnah zu gestalten.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Teilabschnitt Wesel)

Der gültige GEP 99 stellt als Zielsetzung für den Bereich des Vorhabens folgendes dar:

- Bereich zum Schutz der Natur,
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Regionaler Grünzug,
- Überschwemmungsbereiche,
- Gewerbe- und Industriebereich (GIB),
- Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

In den Erläuterungskarten werden zum Teil die Darstellungen konkretisiert. Demnach liegt der Bereich des Vorhabens am Rand des Vogelschutzgebietes, innerhalb einer wertvollen Kulturlandschaft, eines grünen Entwicklungsbandes (Rhein) und eines Hauptluftaustauschgebiet.

Landschaftsplan des Kreises Wesel

Der Untersuchungsraum liegt mit seinem rechtsrheinischen Teil weitgehend im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Raum Dinslaken / Voerde (rechtskräftig seit 27.04.2009) des Kreises Wesel und umfasst hiermit auch den größten Teil des Plangebietes. Im linksrheinischen Teil des Untersuchungsraumes (Stadtgebiet Wesel / Rheinberg) haben die separaten Landschaftspläne Kreis Wesel, Raum Wesel bzw. Raum Alpen / Rheinberg Rechtskraft. Nachfolgend werden die maßgeblichen Schutzausweisungen aufgeführt.

Der räumliche Gültigkeitsbereich des **Naturschutzgebietes** „Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“ (N2, 534 ha) umfasst das rechtsrheinische Deichvorland und grenzt an das Plangebietes an. Das Naturschutzgebiet setzt sich außerhalb des

Untersuchungsraumes im Bereich der periodisch überfluteten Rheinniederung nach Süden fort und ist insgesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" gemäß Ramsar-Konvention.

Das Gebiet weist auentypischen Biotop auf wie z. B. kiesig-sandige Flussufer, Altarme mit seltenen Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungszonen von Röhrichten und Seggenriedern sowie kleinflächiges Nass- und Feuchtgrünland (z. T. als Flutrasen), Kleingehölze und Gebüsche der Weichholzaue auf.

Die Festsetzung als NSG erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung einer naturnahen Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften in Hinblick auf den Biotopverbund, die natürliche Überflutungsdynamik und als Lebensraum für Arten der Vogelschutzrichtlinie. Daneben sind Lebensräume für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel sowie gut ausgeprägte Gehölzstrukturen als Habitate von an Hecken und Gebüsche gebundenen Vogelarten (z. B. Dorngrasmücke) und wertvolle Einzelbiotop (u. a. Auwälder, Röhrichte, Mager-, Nass- und Feuchtgrünland) zu erhalten, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen.

Linksrheinisch ist im Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Wesel, das Naturschutzgebiet „Rheinaue zwischen Büberich und Perrich“ (N7, 323 ha) festgesetzt. Dieses umfasst in zwei Teilflächen das Deichvorland nördlich und südlich des Ortsteils Büberich. Auf Rheinberger Stadtgebiet (Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Alpen / Rheinberg) schließt das Naturschutzgebiet „Rheinvorland östlich von Wallach“ an (N3, 325 ha). Die Festsetzung erfolgte zum Schutz der naturnahen Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotopstrukturen und Lebensgemeinschaften.

Der südöstliche Teil des Untersuchungsraumes ist westlich von Spellen als Landschaftsschutzgebiet „Ork, Spellen, Unteremmelsum, Mehr, Löhnen, Mehrum, Götterswickerhamm, Haus Ahr und Kalbeckshof“ im Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Dinslaken / Voerde festgesetzt (L2, 842 ha).

Das LSG umfasst u. a. die überwiegend ackerbaulich genutzten und von bäuerlicher Siedlungsstruktur geprägten Niederterrassenbereiche zwischen Spellen und dem Rheindeich.

Als Schutzzweck wird insbesondere die Erhaltung der strukturreichen Niederterrasse mit ihren Gehölzstrukturen und z. T. feuchten Grünlandflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten genannt. Daneben wird die Erhaltung und Entwicklung einer vielfältig ausgestatteten bäuerlichen Kulturlandschaft für Bereiche außerhalb des Untersuchungsgebietes aufgeführt.

Linksrheinisch umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Rheinvorland östlich Büberich“ (L9, 17 ha) den Hochwasserschutzdeich sowie die Uferbereiche und ufernahen Wasserflächen des Rheins unmittelbar östlich des Ortsteils Büberich. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Auenbereiches für Arten der Vogelschutzrichtlinie und weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und außerdem in Hinblick auf den Biotopverbund und Naherholung.

Nördlich des Wesel-Datteln-Kanals liegen im Umfeld des **Lippemündungsraumes** weitere Schutzausweisungen vor. In einer Entfernung von ca. 700 m nordöstlich des B-Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Lippeaue“ (N9, 743 ha). Das NSG umfasst die periodisch überflutete und überwiegend grünlandgenutzte Lippeaue zwischen der BAB 3 im Osten und der Mündung in den Rhein im Westen.

Die Festsetzung als NSG erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Uferbereich des Rheins als Rast- und Überwinterungsgebiet, der hochwertigen Biotopstrukturen (z. B. Trockenrasen, Weichholzauenwälder, Seen und Altarme, Feucht- und Magerweiden), wegen des Vorkommens zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, zur Erhaltung der Auenlandschaft sowie wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

Innerhalb des NSG liegen gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes gesetzlich geschützte Biotope und bedeutsame Waldflächen.

Südöstlich des Rhein-Lippe-Hafens, nördlich der Emmelsumer Straße befindet sich in ca. 1.000 m zum B-Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Der Huck“ (L14, 27 ha). Das LSG umfasst die Binnenaue der Lippe südlich von Lippedorf zwischen der Zufahrt zum Rhein-Lippe-Hafen im Nordosten und Emmelsum im Südwesten. Als Schutzzweck wird insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der ehemaligen Auenlandschaft, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und wegen der Bedeutung für die Naherholung aufgeführt.

Weitere Schutzausweisungen und fachlich hervorzuhebende Wertigkeiten

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das **Europäische Vogelschutzgebiet** (VSG) „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) an. Hiervon ausgenommen sind die vorhandenen Flächen des Hafens Emmelsum beidseitig des Hafenbeckens sowie die erhöht gelegene Niederterrasse mit landwirtschaftlich geprägten Freiräumen, der Aluminiumhütte Voerde und dem Wesel-Datteln-Kanal. Zudem gehören die nördlich angrenzenden Bereiche einschließlich des Lippemündungsraumes nicht zum VSG.

Das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ stellt das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet dar, das in wesentlichen Teilen mit dem gemeldeten RAMSAR-Gebiet "Unterer Niederrhein" übereinstimmt. Es erstreckt sich von der Walsumer Rheinaue im Süden bis zur niederländischen Grenze im Norden. Das Vogelschutzgebiet umfasst typische Teile der historisch gewachsenen niederrheinischen Stromtal-Kulturlandschaft. Diese ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom. Charakteristische Landschaftselemente stellen im Spätsommer häufig trocken fallende Sand- und Schlickufer, ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland sowie Altarme, Altstromrinnen und Kolke in z. T. komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen dar. Kennzeichnend ist weiterhin eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern. Partiiell stellen Hecken und Kopfbäume gliedernde Vegetationsstrukturen dar, die insbesondere die Bereiche der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland prägen.

Gemäß den Angaben des LANUV (digitales Informationssystem LINFOS) kommen im Untersuchungsraum folgende nach § 30 BNatSchG **gesetzlich geschützte Biotope** vor.

GB-4305-217: Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)

Bedingt naturnahe bzw. gering beeinträchtigte Sand- und Kiesbänke, Uferhochstauden und Röhrichtsäume mit Weidengebüschen, Rohrglanzgrasbeständen und nährstoffliebenden Staudenfluren und Pioniergesellschaften der Flussufer

GB-4305-218: Auwälder, Röhrichte, stehende Binnengewässer

Weiden-Auenwald, Röhrichtbestände aus Schilfrohr und Rohrglanzgras sowie ein naturnahes eutrophes Kleingewässer mit Flachufern und Schwimmblatt- / Unterwasservegetation.

GB-4305-0043: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Nass- und Feuchtwiese, extensiv genutzt

GB-4305-0044: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Nass- und Feuchtwiese. Mahd- und Wiesennutzung

Im nördlich gelegenen **Lippemündungsraum** liegen zwei weitere gesetzlich geschützte Biotope. Das nächstgelegene befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum B-Plangebiet. Hierbei handelt es sich um stehende Binnengewässer (GB-4305-215). Weiter nordöstlich liegt das GB-4305-216 (stehendes Binnengewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen) in etwa 1.500 m Entfernung zum B-Plangebiet.

Der Untersuchungsraum wird gemäß **Biotopkataster** des LANUV im Bereich des Rheinvorlands von verschiedenen Biotopkatasterflächen abgedeckt. Das rechtrheinische Überschwemmungsgebiet des Rheins unter Einschluss des Plangebietes ist weitgehend als Biotopkatasterfläche BK-4305-053 („Rheinaue nordwestlich Spellen“) abgegrenzt. Daneben wird der südöstliche Randbereich des Untersuchungsraumes als Biotopkatasterfläche BK-4305-0011 („Auengrünland in einer ehemaligen Flutmulde westlich von Spellen“) geführt. Linksrheinisch wird das Deichvorland von den Biotopkatasterflächen BK-4305-010 („Rheinaue bei Wesel-Büderich“) und BK-4305-907 („Rheinvorland östlich von Wallach“) eingenommen.

Nahezu alle Freiflächen im nördlich gelegenen **Lippemündungsraum** werden im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführt. Hierbei handelt es sich um die Biotopkatasterflächen BK-4305-0015 („Kleingehölz-Grünland-Komplex „Auf dem Huck““) und BK-4306-160 („NSG Lippeaue Wesel“).

Die gesamte Rheinaue und große Teile des Lippemündungsraumes sind als **Überschwemmungsgebiete** gekennzeichnet. Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Untersuchungsraumes nicht festgesetzt.

Zusammenfassung

Das gesamte Umfeld des Hafens Emmelsum und des B-Plangebietes unterliegt verschiedenen Schutzausweisungen, von denen insbesondere die Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet (keine direkte Flächeninanspruchnahme) hervorzuheben ist. Demnach sind alle westlich angrenzenden Flächen als „besonders wertvolles bzw. besonders empfindliches Gebiet“ im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG einzustufen.

Gleiches trifft auf den Lippemündungsraum nördlich des Wesel-Datteln-Kanals zu.

4 PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGEBIETE IM RAHMEN EINES ETWAIGEN STÖRFALLS

4.1 Methodik

Die Flächen im B-Plangebiet und dessen Umfeld sind mit diversen Schutzausweisungen belegt und westlich davon fast vollständig als besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet zu bezeichnen. Auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Auswirkungen im Rahmen eines Störfalls auf diese Gebiete zu prüfen. Methodisch erfolgt die Prüfung für den Gesamttraum. Es wird keine Prüfung für jede einzelne Schutzausweisung vorgenommen, da sich diese überwiegend überlagern und die gleichen Flächen umfassen. Sofern z. B. dauerhafte Auswirkungen durch giftige Stoffe in den umliegenden Flächen aufgrund eines Störfalls auftreten, betreffen diese Auswirkungen gleichermaßen das Naturschutzgebiet, Europäische Vogelschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet etc.. Aufgrund der Flächenüberlagerungen ist eine Einzelbetrachtung der Auswirkungen auf jedes Schutzgebiet nicht erforderlich.

Durch die UCON GmbH (2017) wurden die Stoffgruppen ermittelt, bei denen potenziell dauerhafte Beeinträchtigungen von Schutzgebieten möglich sind (s. Kap. 4.2). Hierzu zählen insbesondere Stoffe, die dauerhaft zu einer Kontamination des Bodens führen und damit auch Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser sowie auf die Flora und Fauna des Gebietes haben können. Stoffe, die sich leicht verflüchtigen, führen dagegen nur temporär zu Auswirkungen (z. B. Verlust von Individuen der Fauna und Flora). Da § 50 BImSchG bzw. die Seveso-III-Richtlinie keinen Schutz von Individuen bezweckt, sondern vielmehr einen Gebietschutz gewährleistet, sind solche Stoffe für die vorliegende Prüfung weniger relevant.

Im Kapitel 4.3 werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Rahmen eines etwaigen Störfalls betrachtet sowie mögliche Maßnahmen aufgelistet, die geeignet sind, die Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu vermeiden oder zu vermindern (störfallverhindernde bzw. störfallbegrenzende Maßnahmen). Bei den Vermeidungsmaßnahmen finden nur solche Maßnahmen Berücksichtigung, die passiv (z.B. Auffangbecken) vorhanden sind oder vollautomatisch betrieben werden. Alle anderen Maßnahmen (z.B. akustischer Alarm), bei denen der Mensch aktiv beteiligt ist, können nicht als Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Das Kapitel 5 enthält schließlich eine wertende Betrachtung, in der den zuvor im Kapitel 4 beschriebenen Feststellungen die für das Vorhaben sprechenden Belange gegenüber gestellt werden. Die Stellungnahme schließt mit einem Fazit unter Nr. 6.

4.2 Stoffbeschreibung und allgemeine Störfallablaufszzenarien

Mögliche Auswirkungen auf Ökosysteme haben insbesondere die in der folgenden Tabelle aufgeführten Stoffe aus der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfall-V.

Tabelle 1: Stoffliche Gefährdung von Ökosystemen

Nummer	Gefährliche Stoffe Einstufungen	Bemerkung
1	sehr giftig	
2	giftig	
9a	umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R50 oder R50/53	R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen. R 50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
9b	umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53	R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

* Im Folgenden werden die in der Tabelle aufgeführten gefährlichen Stoffe unter dem Begriff Stoffe zusammengefasst.

Die oben aufgeführten Stoffe können durch die im Folgenden beschriebenen Störfallablaufszzenarien freigesetzt werden. Dabei spielt die Art der Anlage, aus der die Stoffe freigesetzt werden, eine untergeordnete Rolle.

Die Freisetzung von Stoffen kann aus unterschiedlichen Ursachen resultieren. Hierbei ist die Beschädigung der Umschließung aufgrund von Korrosion, Beschädigung durch unzulässig hohe mechanische, thermische und/oder Druckbeanspruchungen zu nennen. Ebenfalls möglich ist die Freisetzung von Stoffen durch das Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen, wie zum Beispiel Rauchabzugsanlagen, Sicherheitsventile oder Berstscheiben, bei denen die Stoffe in die Atmosphäre abgeleitet werden oder entweichen können. Bei Lageranlagen ist ferner die Beschädigung von Transportgebinden oder sonstigen Verpackungen durch mechanische Einwirkungen beim Transport oder dem Ein- und Auslagern vernünftigerweise nicht auszuschließen.

Auch ein Brandereignis kann durch die Bildung von Brandgasen eine mögliche Ursache für die Freisetzung von in der Tabelle 1 aufgeführten Stoffen darstellen.

Die Ausbreitungswege und die möglichen Gefährdungen für die Ökosysteme werden maßgebend durch die Menge der Freisetzung sowie durch die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Stoffe bestimmt. Insbesondere der Menge an freigesetzten Stoffen kommt bei den Auswirkungsbetrachtungen eine große Bedeutung zu, da mit zunehmender Menge in der Regel auch eine zunehmende Gefährdung bzw. ein Anstieg der Auswirkungen einhergeht.

Bei Lager- bzw. Umschlagsanlagen wird die in einem Störfall maximal freigesetzte Menge dadurch begrenzt, dass die Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden gehandhabt werden. Die Ausrüstung, die Größe und die zulässigen Beanspruchungen dieser Gebinde sind durch die Vorgaben des Gefahrgutrechtes eindeutig festgelegt und überprüft. Ein Versagen dieser Gebinde ist im Rahmen der normalen transport- und umschlagsbedingten Beanspruchung mit großer Sicherheit auszuschließen.

Entsprechend der vorherigen Beschreibungen ergeben sich unterschiedliche Ausbreitungswege, deren Auswirkungen auf die Ökosysteme durch Störfall verhindernde und oder Störfall begrenzende Maßnahmen reduziert werden (s. Kap. 4.3).

4.3 Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete bei einem etwaigen Störfall und Störfallverhindernde und Störfallbegrenzende Maßnahmen

Für jegliche Auswirkung gilt, dass mit zunehmender Freisetzungsmenge das Risiko einer ernststen Gefahr im Sinne der 12. BImSchV steigt.

4.3.1 Freisetzungsszenarien

Entsprechend den Anforderungen der 12. BImSchV ist bei der Betrachtung der Auswirkungen nicht davon auszugehen, dass es zu zwei unabhängigen Ereignissen kommt, deren Auswirkungen sich summieren oder gar exponentiell verschlimmern würden.

4.3.1.1 Flüssigkeiten

Bei einer Freisetzung von flüssigen Stoffen, bei denen es aufgrund der Eigenschaften nicht zu einer Verdampfung oder Verdunstung der Stoffe oder deren Bestandteile kommt, wird den Auswirkungen auf Ökosysteme (Boden und Wasser) mit geeigneten Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen (z.B. Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Richtlinien (z.B. Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe) und technischen Regeln entgegengewirkt. Dies sind insbesondere flüssigkeitsdichte Bodenplatten und Aufkantungen.

Sollten giftige Flüssigkeiten in den Boden, das Grundwasser oder Oberflächen-gewässer eintreten, ist mit einer Kontamination zu rechnen. Im Gegensatz zur Kontamination des Bodens, die örtlich begrenzt ist, ist bei einem Eintritt ins Grundwasser oder Oberflächenwasser damit zu rechnen, dass hier Verdünnungseffekte eintreten. Die Auswirkungen werden sich mit zunehmender Entfernung verringern. Kontaminierte Böden müssten ausgetauscht werden.

4.3.1.2 Gase / Dämpfe

Bei einer Freisetzung von gasförmigen Stoffen aufgrund des Versagens der Umschließung oder des Verdampfens bzw. Verdunstens aus einer Flüssigkeitslache bzw. durch Brand sind für eine Reduzierung der Auswirkungen das schnelle Erkennen und das umgehende Einleiten von Gegenmaßnahmen erforderlich. Dies kann durch geeignete Messeinrichtungen (Gasmessgeräte) und das automatische Absperren des betroffenen Equipments realisiert werden. Ebenfalls möglich sind automatische Abschaltungen oder das automatische Schließen von Türen und Toren. Zudem lässt sich eine Ausbreitung durch das Niederschlagen der Dämpfe mit einer automatischen Wasserbedüsung in vielen Fällen reduzieren.

Können bei einem Brand Stoffe gemäß Tabelle 1 entstehen, so zählen das automatische Erkennen von Entstehungsbränden sowie die schnelle Brandbekämpfung, insbesondere durch Feuerlöschsysteme zu den störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Maßnahmen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei gas- oder dampfförmigen Freisetzungen mit zunehmender Entfernung von der Freisetzungsquelle eine Verdünnung eintritt. Eine großflächige gebietsbezogene Beeinträchtigung des Ökosystems ist diesbezüglich mit großer Wahrscheinlichkeit relativ gering. Auswirkungen sind insbesondere im Nahbereich einer Freisetzungsquelle möglich.

Aufgrund der Flüchtigkeit von Gasen und Dämpfen können Auswirkungen nur in zeitlich begrenztem Umfang entstehen. Auswirkungen sind zum Beispiel durch den Verlust von Individuen der Fauna und Flora möglich. Eine dauerhafte Kontamination der angrenzenden schutzbedürftigen Gebiete findet höchst wahrscheinlich nicht statt, so dass nach Eintreten eines etwaigen Störfalls eine Wiederbesiedlung des betroffenen Gebietes durch diese Arten möglich wäre. Die schutzbedürftigen Gebiete im Lippemündungsraum weisen eine deutlich größere Entfernung zum B-Plangebiet auf als die südwestlich angrenzenden Schutzgebiete. Aufgrund der Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass bei einem etwaigen Störfall die Verdünnung bis dahin bereits so groß ist, dass Auswirkungen durch Gase und Dämpfe relativ gering sind.

4.3.1.3 Schüttgüter

Bei der Beschädigung von Gebinden / Umschließungen mit staubförmigen Gütern, die die o. g. Gefährdungen aufweisen, ist zu prüfen, ob es sich um wasserlösliche oder -unlösliche Stoffe handelt.

Sollten wasserlösliche Stäube z. B. durch Windeinfluss verweht werden, können die Stäube durch das Einwirken von Bodenfeuchtigkeit oder Niederschlägen in Lösung gehen und als solche in den Boden eindringen bzw. sich in Oberflächengewässern niederschlagen. Die Folge wäre eine Kontamination des Bodens bzw. des Wassers. Bei einem Eintreten von kontaminierten Stäuben in Gewässer werden Verdriftungen durch Strömungen zu einer Verdünnung mit zunehmender Entfernung führen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass üblicherweise nur ein Teil eines Schüttgutes in so kleiner Korngröße vorliegt, dass er durch Windeinfluss verweht werden kann. Das Produkt müsste weiterhin nach Beschädigung der Umschließung und der damit verbundenen Freisetzung über einen relevanten Zeitraum dem Windeinfluss ausgesetzt sein. Erfahrungsgemäß treten Stofffreisetzungen insbesondere im Rahmen von Umschlagsvorgängen auf. Schadensbegrenzende Maßnahmen, wie automatische Sprenkleranlagen können dem entgegenwirken.

Bei dem Verwehen von Wasser-unlöslichen Stäuben kann die oberflächige Schicht des kontaminierten Bodens entfernt werden. Das Eindringen der Stäube in tiefere Schichten kann weitgehend ausgeschlossen werden, sofern die Beseitigung der Kontamination zeitnah erfolgt und somit ein Transport in tiefere Schichten durch die Einwirkung intensiver Niederschläge nicht erfolgt.

4.3.2 Angemessener Sicherheitsabstand

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b) der Seveso III-Richtlinie soll langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders

wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind von der UCON GmbH (2017) konkrete Achtungsabstände ermittelt worden. So darf innerhalb des Plangebietes nicht mit Stoffen umgegangen werden, deren Achtungsabstand größer ist, als der Abstand zu einem der dort genannten Schutzobjekte. Im Folgenden werden die Stoffe aufgeführt, deren Verwendung im gesamten Plangebiet aufgrund dieser Abstandssituation ausgeschlossen ist:

Stoff	Achtungsabstand gemäß KAS-18 [m]
Acrolein	2.193
Phosgen	1.440
Chlorwasserstoff (siehe auch Tabelle 2)	1.411
Chlor (siehe auch Tabelle 2)	1.343
Brom	1.250
Schwefeldioxid	826
Schwefelwasserstoff	797

Für weitere Stoffe kann der Ort der Verwendung nach UCON (2017) innerhalb des Plangebietes so gewählt werden, dass zu den oben aufgeführten schutzbedürftigen Nutzungen der Achtungsabstand eingehalten wird. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Stoffe aufgeführt.

Stoff	Achtungsabstand gemäß KAS-18 (m)
Formaldehyd (>90 %)	636
Blausäure, HCN	604
Chlorwasserstoff (in Druckgasflaschen, Ventil-Ø max. 80 mm ² , ohne Berücksichtigung der Größe der Druckgasflasche)	541
Oleum 65 % (Schwefeltrioxid)	513
Chlor (in Druckgasflaschen, Ventil-Ø max. 80 mm ² , ohne Berücksichtigung der Größe der Druckgasflasche)	503
Ammoniak	398
Fluorwasserstoff	315

Schwefelwasserstoff (in Druckgasflaschen, Ventil-Ø max. 80 mm ² , ohne Berücksichtigung der Größe der Druckgasflasche)	310
Schwefeldioxid (in Druckgasflaschen, Ventil-Ø max. 80 mm ² , ohne Berücksichtigung der Größe der Druckgasflasche)	307

Für andere Stoffe des Anhangs I der 12. BImSchV als die oben erwähnten kann nach UCON 2017 entsprechend ihrer physikalischen und toxischen Eigenschaften mittels so genannter Gefahrenindizes (GI) eine Orientierung zur Festlegung der Achtungsabstände zu Schutzobjekten an den entsprechenden Leitstoffen wie folgt vorgenommen werden:

GI < 0,05	Abstandsklasse I	200 m
0,05 ≤ GI < 0,08	Abstandsklasse II	500 m
0,08 ≤ GI < 1	Abstandsklasse III	900 m
GI ≥ 1	Abstandsklasse IV	1.500 m

Eine unmittelbare Übertragung dieser im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ermittelten Abstandsvorgaben auf die vorliegende Bewertung, die auf Schutzgüter des Naturschutzes ausgerichtet ist, wäre allerdings nicht zulässig. So basieren die errechneten Abstände entsprechend des KAS-18-Leitfadens im Wesentlichen auf den sog. ERPG-2-Werten sowie den AEGL-2-Werten. Die beiden Beurteilungswerte sind folgendermaßen definiert:

- ERPG-2-Wert (Emergency Response Planning Guideline) ist die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche **Personen** bis zu eine Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- AEGL-2-Wert (Acute Exposure Guideline Levels) ist die luftgetragene Stoffkonzentration (ausgedrückt in ppm oder mg/m³), bei deren Überschreiten die **allgemeine Bevölkerung** irreversible oder andere schwerwiegende, lang andauernde Gesundheitseffekte erleiden kann oder bei denen die Fähigkeit zur Flucht beeinträchtigt sein kann.

Sowohl der ERPG-2-Wert als auch der AEGL-2-Wert bestimmen sich daher maßgeblich durch die Exposition auf den Menschen (ERPG-2) bzw. die Bevölkerung (AEGL-2). Auf naturschutzfachliche Schutzgüter können die Werte deshalb nicht übertragen werden, weil es in verschiedener Hinsicht an einer Vergleichbarkeit mangelt. Am ehesten würde vielleicht eine Vergleichbarkeit mit faunistischen, möglicherweise auch floristischen Schutzgütern bestehen, weil eine Schadstoff-Exposition auch insoweit zu irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen Symptomen bzw. Gesundheitseffekten führen kann. Allerdings liegt auf der Hand, dass jede einzelne Art über eine von anderen Arten

abweichende Konstitution verfügt, sodass für jede Art abweichende Werte gelten müssten.

Darüber hinaus geht der Kreis der naturschutzfachlichen Schutzgüter deutlich über den Schutz faunistischer und floristischer Arten hinaus. Gesetzgeberisch anerkannte Ziele des Naturschutzes sind nach § 1 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft. Die gesetzlich vorgegebenen Mittel zur Förderung dieses Zwecks umfassen u. a. die Vorgaben zum allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft, Vorgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Biotopschutz sowie Schutz des Netzes „Natura 2000“) und die Vorgaben zum Schutz der wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (insbesondere den Artenschutz).

Aufgrund dieser Komplexität ist es nicht möglich, einen numerischen Wert als angemessenen Abstand auszuweisen, der alle naturschutzfachlichen Schutzgüter abdeckt. Aufgrund der besonderen Lage des B-Plangebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders schutzwürdigen Gebieten und in Orientierung an den oben angegebenen Achtungsabständen für das Schutzgut Mensch muss aber festgestellt werden, dass im Falle des Eintritts eines Dennoch-Störfalls in einem Betriebsbereich im Vorhabengebiet das Risiko einer ernstesten Gefahr für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Je nach Art, Zeitdauer und Menge des freigesetzten Stoffes könnten solche Ereignisse irreversible Schäden in den schutzbedürftigen Gebieten zur Folge haben. Mit zunehmender Entfernung kann es zu einer exponentiellen Reduzierung der Auswirkungen kommen. Hierbei spielen verschiedene Faktoren eine entscheidende Rolle. So kann die aktuelle Wetterlage (z.B. Windrichtung, Windstärke, Smogwetterlage) vor Ort oder Geländegegebenheiten sowie die Lage zu Grund- und Oberflächengewässern entscheidend sein. Gänzlich auszuschließen sind irreversible Wirkungen aber nicht. Für die hier angestellte Bewertung wird daher unterstellt, dass der angemessene Abstand unterschritten wird.

5 WERTENDE BETRACHTUNG

Die Annahme, der angemessene Abstand würde unterschritten, hat allerdings nicht zur Folge, dass das Vorhaben von vornherein nicht genehmigungsfähig ist. Der EuGH erkennt stattdessen einen sog. Wertungsspielraum an (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 – C-53/10). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestattet Art. 13 der Seveso III-Richtlinie es, einen angemessenen Abstand zu unterschreiten, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange für die Zulassung des Vorhabens streiten. In Betracht kommen unter anderem soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange (BVerwG, Urteil vom 20. Dezember 2012 – 4 C 11/11 –, BVerwGE 145, 290-305).

Im vorliegenden Fall sind verschiedene Belange zu berücksichtigen, die mit hinreichendem Gewicht für das Vorhaben streiten. Zu berücksichtigen ist zum einen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen (dazu 5.1), die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens (dazu 5.2) sowie der Umstand, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen (dazu 5.3).

5.1 Wahrscheinlichkeit des Eintritts irreversibler Schädigungen

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Eintritt der oben angesprochenen irreversiblen Schädigungen in den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten aufgrund verschiedener Umstände gering ist.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die im Gebiet vorherrschende Windrichtung West bis Südwest (Klimaatlas NRW, LANUV 2011). Danach verringert sich die Gefahr für die Schutzgebiete (bes. VSG Unterer Niederrhein), da die geplante Hafenerweiterung nordöstlich der angrenzenden schutzwürdigen Gebiete stattfindet. Dem Klimaatlas NRW zufolge entfallen ca. 50 % der Winde auf die Windrichtungen West bis Südwest (gemessen an der Station Bocholt). Auf die übrigen Windrichtungen entfallen jeweils ca. 5 % der Winde. Windstille ist mit 0,40 % angegeben. Bei Schwachwindlagen ist generell mit einer höheren Konzentration von Stäuben etc. im Nahbereich zu rechnen. Bei starkem Wind können sich Stäube oder Gase und Dämpfe weiter verteilen, werden gleichzeitig aber auch stärker verdünnt.

Durch die planfestgestellte Randverwallung des Hafens Emmelsum ist das Rheinvorland weitestgehend bei Austritten von Flüssigkeiten geschützt. Viel wahrscheinlicher bei einem Dennoch-Störfall ist eine Kontamination des Wasserkörpers im Hafenbecken. Da dieser eine Verbindung zum Wesel-Datteln-Kanal und damit zum Rhein hat, können Stoffe dorthin verdriftet werden. Zu beachten ist hierbei, dass im Bereich des Hafenbeckens nicht mit starken Strömungen zu rechnen ist. Somit entsteht hier ein gewisses Zeitfenster, in dem gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung getroffen werden können.

Auch kommt zum Tragen, dass der im Plangebiet festgesetzte hohe Versiegelungsgrad (GRZ 0,9) dazu beiträgt, dass bei einem Dennoch-Störfall die Wahrscheinlichkeit des Eintrags von toxischen und umweltgefährdenden Stoffen in den Boden und das Grundwasser gering ist.

Schließlich findet eine Risikoverkleinerung auch dadurch statt, dass Einschränkungen (bis zum vollständigen Ausschluss bestimmter Stoffe) im Hinblick auf das Schutzgut Mensch gelten werden. Diese Einschränkungen kommen nicht nur dem Schutzgut Mensch zugute, sondern zugleich auch dem Naturschutz. Dies gilt für die Stoffe Acrolein, Phosgen, Chlorwasserstoff, Chlor, Brom, Schwefeldioxid und Schwefelwasserstoff, deren Verwendung teils ausgeschlossen, teils stark eingeschränkt ist. Die hierdurch eintretende Verringerung des Risikos dient letztlich auch dem Schutz der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete.

5.2 Öffentliches Interesse

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Realisierung des Vorhabens in einem wichtigen öffentlichen Interesse liegt.

Nach den im Zuge der Antragserstellung ausgewerteten Studien wird das Transportaufkommen in den kommenden Jahren sowohl auf globaler als auch auf nationaler Ebene stark ansteigen. Besonders der Niederrhein als Teil eines wichtigen Verkehrskorridors wird davon betroffen sein. Die Binnenhäfen in Nordrhein-Westfalen verfügen nur über begrenzte Erweiterungsflächen, so dass es gilt, die Nutzung vorhandener Flächen zu optimieren und neue Schwerpunktstandorte für Umschlag und Logistik zu schaffen. Der Hafen Emmelsum bietet gute Voraussetzungen, um diese Entwicklung zu fördern. Er ist trimodal angebunden. Das B-Plangebiet, die

vorhandene Trimodalität sowie das bereits vorhandene, aber inaktive Container-terminal bilden eine gute Entwicklungsbasis.

Die Realisierung der umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen an dem vorgesehenen Standort bietet volkswirtschaftlich bedeutende Kostenvorteile gegenüber anderen denkbaren Standorten. Hinzu kommt ihre strukturpolitisch bedeutsame Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung und den Strukturwandel in der Region, aufgrund der Lage und guten Verkehrsanbindung zum östlichen Hinterland, insbesondere ins Ruhrgebiet (Wesel-Datteln-Kanal, Betuwelinie, Autobahnanbindungen). Ein weiterer wesentlicher Standortvorteil sind die großräumigen Ansiedlungsmöglichkeiten, über die der geplante Terminal verfügt und die bedarfsgerecht genutzt werden können. Die Möglichkeit, auf den unmittelbar an den Terminal angrenzenden Bereichen hafenauffine Gewerbe zu entwickeln, erhöht die Attraktivität des Hafens für potenzielle Betreiber und Ansiedler und stellt eine Voraussetzung zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Realisierung seiner Marktchancen dar.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird mithin das Ziel verfolgt, bedarfs- und zeitgerecht zwingend erforderliche neue bedarfsbezogene Containerumschlagskapazitäten im Verbund mit direkt angrenzenden Logistikflächen an einem ausbaufähigen Standort im Lippe-Mündungsraum zu schaffen, der qualitativ und quantitativ geeignet ist, den prognostizierten, langfristigen Anforderungen des Marktes an Containerhäfen gerecht zu werden.

Im Landesentwicklungsplan (2017; LEP 2025) werden die landesbedeutsamen Häfen in den zeichnerischen Darstellungen mit dem Symbol „Landesbedeutsamer Hafen“ als Vorranggebiete festgelegt. Für Voerde und Wesel umfasst das Symbol drei öffentlich zugängliche Häfen (Rhein-Lippe-Hafen, Stadthafen Wesel und Hafen Emmelsum). Folgende zu beachtende Ziele werden im LEP zu den landesbedeutsamen Häfen in NRW formuliert:

"In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenauffines Gewerbe festzulegen.

Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenauffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken."

5.3 Alternativenprüfung

Es bestehen keine zumutbaren Alternativen, die eine Vermeidung des beschriebenen Konflikts ermöglichen würden.

5.3.1 Standortalternativen

Zunächst existieren keine zumutbaren Standortalternativen.

Ausgehend von der deutsch-niederländischen Grenze sind am Niederrhein neben den Häfen im Lippemündungsraum (DeltaPort GmbH), der Hafen Emmerich (Rhein-Waal Terminal GmbH), der Rheinhafen Orsoy in Rheinberg (NIAG) sowie der Duisburger Hafen (Duisburger Hafen AG) als Alternativstandorte zu betrachten, da diese den oben genannten Anforderungen an die Lage im Einzugsgebiet Niederrhein, nördliches Ruhrgebiet, Münsterland gerecht werden. Die Neuss-Düsseldorfer

und Kölner Häfen (RheinCargo GmbH) sind auszuschließen, da deren Einzugsgebiete nicht den Zielsetzungen (z. B. Anbindung ans Ruhrgebiet) entsprechen.

Das Hafen- und Logistikkonzept (2016) macht deutlich, dass die Binnenhäfen in NRW nur über begrenzte Erweiterungsflächen verfügen und der Bedarf größer ist als die verfügbare Fläche. Als Maßnahme zur Beseitigung der Engpässe sind Flächenoptimierung und Entwicklung neuer Schwerpunktstandorte für Umschlag und Logistik identifiziert worden.

Im Gutachten "Deltaport - Nutzungs- und Strukturkonzept" (Fraunhofer IML 2017) wird zusammenfassend erläutert, dass im regionalen Umfeld keine bzw. nur geringfügige Flächen und Erweiterungspotenziale vorhanden sind. Die Spezialhäfen Emmerich und Orsoy sind bereits weitgehend ausgelastet. Außerdem deckt der Hafen Orsoy durch die Kapazitätserweiterung die notwendigen Umschlagskapazitäten für Kohle zusammen mit dem Hafen Duisburg ab. Der Universalhafen Duisburg positioniert sich als internationaler Hub, weist allerdings kaum freie Flächen mit Wasserzugang auf. Der Neuss-Düsseldorfer-Hafen hat ebenfalls nur geringe verfügbare Flächen mit Wasserzugang frei und bedient ein anderes Einzugsgebiet als der DeltaPort am oberen Niederrhein.

Betrachtet man den Nahbereich, ist ebenfalls keine realistische Standortalternative erkennbar. Der Stadthafen Wesel verfügt nicht über ausreichende Flächenreserven, sodass er als Alternativstandort ausscheidet. Der Rhein-Lippe-Hafen wird sich hinsichtlich der Planungen zum Ausbau der Hafeninfrastuktur im Lippemündungsraum nur in der zweiten Rangfolge platzieren können, weil dort ein erheblicher Investitionsbedarf durch die notwendige Aufschüttung des Geländes (südöstlich Rhein-Lippe-Hafen) und die fehlende Kaikante besteht. Hinzu kommt insbesondere die genannte fehlende Gleisanbindung des Hafens. Unabhängig davon wäre aber ohnehin zu berücksichtigen, dass die im Nahbereich gelegenen Hafenstandorte im Hinblick auf den Konflikt zwischen Störfallnutzung und dem Schutz der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Gebiete nahezu die gleichen Probleme aufwerfen würden.

5.3.2 Realisierungsalternativen

Auch bestehen keine zumutbaren Realisierungsalternativen.

Zunächst scheidet die Möglichkeit aus, auf das B-Plangebiet zu verzichten. Zum einen würde ein solcher Verzicht den Konflikt nicht vollständig lösen, weil das am Standort vorhandene Containerterminal verbleiben würde, das bereits für sich genommen einen störfallrechtlichen Betriebsbereich darstellt. Zum anderen stellt das B-Plangebiet aus den oben beschriebenen Gründen auch einen wesentlichen Bestandteil des Gesamtstandorts dar, der für die erfolgreiche Entwicklung, und damit für die Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele unverzichtbar ist. Die Schaffung von Güterverkehrszentren bedingt eine Verbindung von Flächen zum Warenumschlag mit Logistik- und Lagerflächen. Die hierzu erforderliche Mindestgröße bzw. Mindestinfrastruktur (Fläche für das Containerterminal, Lagerhallen, Verwaltung, Fahrgassen etc.) ergibt sich hierbei aus den funktionalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu erfüllen sind, um die Attraktivität für Investoren in einem solchen Maße zu gewährleisten, dass in der jetzt anzustellenden Bewertung ein wirtschaftlicher Erfolg des Standorts prognostiziert werden kann. Die geplante Tiefe des Geländes von ca. 270 m (gemessen zwischen der Kaikante und der westlichen Grenze des Aufschüttungskörpers = innere Böschungskante) ist ausreichend, aber nicht überdimensioniert. Berücksichtigt man, dass ca. 80 bis 90 m

dieser Tiefe durch das Containerterminal in Anspruch genommen und weitere Teile durch Verkehrsflächen belegt werden, so verbleibt effektiv eine Tiefe von ca. 130 bis 160 m (in den breiteren Bereichen) für eine Nutzung durch das hafenauffine Gewerbe. Eine Verkleinerung des Flächenzuschnittes erscheint vor dem Hintergrund einer angestrebten konzentrierten Entwicklung des Lippemündungsraums als Logistikstandort nicht sinnvoll und wirtschaftlich. Sie würde letztlich den wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens und des Standortes gefährden.

Eine Verlagerung der Logistikflächen vom Containerterminal zu anderen Orten ist nicht sinnvoll. Sie führt durch längere Wege im Vor- und Nachlauf zu einer überproportionalen Erhöhung des Aufwands für den Umschlag und den Transport und damit zu einer Erhöhung der Transportkosten sowie der mit dem Transport verbundenen Belastungen. Alternativflächen für die Entwicklung wassernahe Standorte für entsprechende Ansiedlungen im Umfeld stehen aktuell nicht in relevantem Umfang zur Verfügung.

Schließlich muss auch die Alternative ausscheiden, auf die Ansiedlung von Störfallbetrieben zu verzichten. Dies gilt gleichermaßen für das Containerterminal wie für die Erweiterungsfläche. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass solche Betriebe aus planungsrechtlicher Sicht nur in Industrie- oder – wie hier – in bestimmten Sondergebieten untergebracht werden können. Der vollständige Ausschluss solcher Betriebe im Plangebiet wäre somit unzulässig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Zweckbestimmung des Vorhabens in der Logistik und dem Umschlag containerisierter Ware liegt. Der Verzicht auf den Umschlag von Stoffen, die eine Einordnung der Anlagen als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zur Folge hätten, ist somit weder städtebaulich geboten noch gewünscht, da beispielsweise ein Umschlag von (gefährlichen) Stoffen zu einem Hafenbetrieb dazugehört und da der Angebotsplan – zumal das Plangebiet als Universalhafen konzipiert ist – möglichst viele potenzielle hafenauffine Betriebe ansprechen soll.

6 FAZIT

Das gesamte Umfeld des Hafens Emmelsum und des B-Plangebietes unterliegt verschiedenen Schutzausweisungen, von denen insbesondere die Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet und Naturschutzgebiet hervorzuheben ist. Demnach sind alle westlich angrenzenden Flächen als „besonders wertvolles bzw. besonders empfindliches Gebiet“ im Sinne der Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG einzustufen. Gleiches trifft auf den Lippemündungsraum nördlich des Wesel-Datteln-Kanals zu.

Die im Störfallgutachten der UCON GmbH (2017) nach dem Leitfaden KAS-18 errechneten Abstände beziehen sich auf den Schutz des Menschen und sind auf den Schutz der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete nicht übertragbar. Die Angabe eines einheitlichen Abstandswerts ist im Hinblick auf die Diversität der betroffenen naturschutzfachlichen Schutzgüter nicht möglich. In Orientierung an den im Gutachten der UCON GmbH (2017) ausgewiesenen Sicherheitsabständen einerseits und der besonderen Lage des Vorhabengebiets in unmittelbarer Nähe zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten andererseits ist jedoch zu unterstellen, dass ein angemessener Sicherheitsabstand unterschritten wird.

Die Unterschreitung eines angemessenen Sicherheitsabstands hat nicht zur Folge, dass das Vorhaben von vornherein nicht genehmigungsfähig ist. Stattdessen besteht

nach der Rechtsprechung des EuGH sowie des BVerwG ein Wertungsspielraum. Der angemessene Sicherheitsabstand kann dann unterschritten werden, wenn im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange für die Zulassung des Vorhabens streiten. In Betracht kommen unter anderem soziale, ökologische und wirtschaftliche Belange.

Solche Belange sind im vorliegenden Fall erkennbar:

- Aufgrund verschiedener Umstände besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass es im Falle eines Dennoch-Störfalls zu einer Beeinträchtigung der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete kommt. Zu nennen sind die vorherrschende Windrichtung, die planfestgestellte schützende Verwallung sowie die im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ohnehin geltenden Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe.
- Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens. Mit der Umsetzung werden bedarfs- und zeitgerecht zwingend erforderliche neue bedarfsbezogene Containerumschlagskapazitäten im Verbund mit direkt angrenzenden Logistikflächen an einem ausbaufähigen Standort im Lippe-Mündungsraum geschaffen, die qualitativ und quantitativ geeignet sind, den prognostizierten langfristigen Anforderungen des Marktes an Containerhäfen gerecht zu werden.
- Es bestehen keine zumutbaren Alternativen, und zwar weder Standort- noch Realisierungsalternativen. Im regionalen Umfeld sind keine bzw. nur geringfügige Flächen und Erweiterungspotenziale vorhanden. Auch innerhalb des Nahbereichs verfügt kein Alternativstandort über vergleichbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung des Hafenstandorts. Abgesehen davon würde für die Standorte im Nahbereich im Hinblick auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete dieselbe Konfliktsituation bestehen. Ein Verzicht oder die Verkleinerung des geplanten Sondergebietes Hafen würde den Zielvorgaben des LEP NRW (hier: Landesbedeutsamer Hafen) widersprechen, die bei der Bauleitplanung zwingend zu beachten sind. Der Verzicht auf den Umschlag von Stoffen, die eine Einordnung der Anlagen als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zur Folge hätten, ist weder städtebaulich geboten noch gewünscht, da beispielsweise ein Umschlag von (gefährlichen) Stoffen zu einem Hafenbetrieb dazugehört und da der Angebotsplan – zumal das Plangebiet als Universalhafen konzipiert ist – möglichst viele potenzielle hafenaffine Betriebe ansprechen soll. Da ferner solche Betriebe aus planungsrechtlicher Sicht nur in Industrie- oder – wie hier – in bestimmten Sondergebieten untergebracht werden können, wäre der vollständige Ausschluss solcher Betriebe im Plangebiet somit unzulässig.

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (BImSchG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (BNatSchG).

BUND/ LÄNDER-ARBEITSKREIS 2017: Entwurf TA Abstand – Eckpunkte. Stand: 11.09.2017

KREIS WESEL (jeweils aktueller Stand): Landschaftsplan Kreis Wesel, Raum Dinslaken / Voerde; Wesel, Alpen-Rheinberg.

KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) 2010: Leitfaden Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, 2. Überarbeitete Fassung (KAS-18)

KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS) 2017: Jahresbericht 2017 (KAS-47)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2011): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) (2020): Abfrage des Fachinformationssystems zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

RICHTLINIE 2012/18/EU des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – Seveso-III-Richtlinie.

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-Richtlinie).

ZWÖLFTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (STÖRFALL-VERORDNUNG - 12. BIMSCHV) Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

UCON GMBH (2017): Gutachten auf Basis des Art. 13 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG zur Verträglichkeit des Hafens Emmelsum und dessen Umfeld, Auftraggeber: Delta Port GmbH & Co. KG, Wesel.

UCON GmbH (2014): Hafen Emmelsum – Betrachtung zu möglichen ökologischen Auswirkungen, Auftraggeber: Delta Port GmbH Co. KG, Wesel.

WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408).